

Bereich: Finanzen
Az: 20-11-08
Datum: 12.03.2004

2004/102
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	30.03.2004	
Rat der Stadt	01.04.2004	

Betreff

Haushaltsüberschreitungen 2003 und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen 2003

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 82 GO zur Kenntnis.

Kruse

Sachverhalt

Die Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) nach § 82 GO NRW sind zu unterscheiden in erhebliche, nicht erhebliche und geringfügige Überschreitungen.

Die Betragsgrenzen und die damit verbundenen Zuständigkeiten sollen auch dann Anwendung finden, wenn keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 82 GO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind.

Der Rat hat 2003 festgelegt, dass Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € erheblich sind und somit der Zustimmung des Rates bedürfen.

Haushaltsüberschreitungen zwischen 25.000 € und 75.000 € werden als nicht erheblich angesehen. Die Entscheidungsbefugnis haben die Betriebsausschüsse bzw. die Kämmerin. Dem Rat sind diese Entscheidungen nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 82 GO NRW handelt es sich bei Mehrausgaben unter 25.000 € um geringfügige Haushaltsüberschreitungen. Sie werden für die Budgets der Unternehmenszentrale und der Betriebe 1 – 3 durch die Betriebsleiter sowie für das Allgemeine Finanzbudget durch die Kämmerin entschieden.

Im Haushaltsjahr 2003 haben ganzjährig die Vorschriften des § 81 GO NRW zur vorläufigen Haushaltsführung Anwendung gefunden, da keine rechtskräftige Haushaltssatzung vorlag.

Aus diesem Grund werden dem Rat die Mittelüberschreitungen gemäß § 82 GO NRW nicht zur Zustimmung, sondern lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 GO NRW sind im Jahr 2003 nicht angefallen.

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Haushaltsüberschreitungen des Verwaltungshaushaltes |
| Anlage 2 | Haushaltsüberschreitungen des Vermögenshaushaltes |